

Änderung des Art. 21 GG – Ausschluss extremistischer Parteien von der staatlichen Finanzierung

Liebe Leserinnen und Leser der RA,

der Bundestag hat eine Änderung des Art. 21 GG beschlossen, der der Bundesrat am 07.07.2017 zugestimmt hat. Ziel der Grundgesetzänderung ist es, verfassungsfeindliche Parteien von der staatlichen Finanzierung und von steuerlichen Begünstigungen auszuschließen. Der Gesetzentwurf findet sich in BT-Drs. 18/12357. Die Grundgesetzänderung ist am 20.07.2017 in Kraft getreten (BGBl. 2017, Teil I, Nr. 47).

Art. 21 GG wird wie folgt geändert:

Art. 21 II 2 GG wird aufgehoben.

Nach Art. 21 II GG werden folgende Absätze eingefügt:

„(3) Parteien, die nach ihren Zielen oder dem Verhalten ihrer Anhänger darauf ausgerichtet sind, die freiheitliche demokratische Grundordnung zu beeinträchtigen oder zu beseitigen oder den Bestand der Bundesrepublik Deutschland zu gefährden, sind von staatlicher Finanzierung ausgeschlossen. Wird der Ausschluss festgestellt, so entfällt auch eine steuerliche Begünstigung dieser Parteien und von Zuwendungen an diese Parteien.

(4) Über die Frage der Verfassungswidrigkeit nach Absatz 2 sowie über den Ausschluss von staatlicher Finanzierung nach Absatz 3 entscheidet das Bundesverfassungsgericht.“

Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 5.

Kommentar:

In seinem Urteil zum Verbot der NPD vom 17.01.2017 (Az.: 2 BvB 1/13, RA 2017, 85 ff.) hat das BVerfG darauf hingewiesen, dass es dem verfassungsändernden Gesetzgeber freistehe, neben dem Parteiverbot weitere, abgestufte Sanktionsmöglichkeiten gegenüber Parteien mit verfassungsfeindlicher Zielsetzung zu schaffen. In diesem Sinne wollen der Bundestag und der Bundesrat solche Parteien nicht mehr in den Genuss von Vergünstigungen des Staates gelangen lassen, den diese Parteien bekämpfen (vgl. BT-Drs. 18/12357, S. 1).

Parteien sind „darauf ausgerichtet“, die in Art. 21 III GG genannten Merkmale zu verwirklichen, wenn dies ihrer politischen Zielsetzung entspricht und sie durch aktives Handeln und planvolles Vorgehen im Sinne einer qualifizierten Vorbereitungshandlung auf die Beeinträchtigung der Schutzgüter des Art. 21 III GG hinwirken und so die Schwelle zur Bekämpfung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung überschreiten (BT-Drs. 18/12357, S. 6). Im Gegensatz zum Parteiverbot ist es jedoch nicht erforderlich, dass konkrete Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung oder den Bestand der Bundesrepublik gerichteten Bestrebungen der Partei Erfolg haben können. Damit gelten für den Ausschluss von der staatlichen Parteienfinanzierung und steuerlichen Begünstigungen niedrigere Voraussetzungen als für das Parteiverbot (BT-Drs. 18/12357, S. 6).

Da der Ausschluss von der staatlichen Parteienfinanzierung und von steuerlichen Begünstigungen massiv in die Chancengleichheit der Parteien eingreift und die Existenz der betroffenen Partei erheblich gefährden kann, soll wie beim Parteiverbot ausschließlich das BVerfG zur Entscheidung berufen sein (BT-Drs. 18/12357, S. 4f., 7).

Der Ausschluss von der Parteienfinanzierung gilt nach dem neu in das **BVerfGG** eingefügten **§ 46a** für 6 Jahre, ist aber verlängerbar (vgl. dazu BT-Drs. 18/12846, S. 7, 10).

Der Bundesrat hat bereits angekündigt, zeitnah einen Antrag beim BVerfG auf Ausschluss der NPD von der staatlichen Parteienfinanzierung zu stellen.

Falls sich Fragen zu den Neuregelungen ergeben sollten, stehen wir natürlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Jura Intensiv
Dr. Dirk Kues
(Fachbereichsleiter Öffentliches Recht)